



Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Zamek Nahrungsmittel GmbH & Co. KG

Stand: 2011

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Zamek Nahrungsmittel GmbH & Co. KG sowie mit dieser im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, einschließlich der Dr. Lange & Co. GmbH und sonstiger Schwesterunternehmen, („Zamek“) zugrunde.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. (1) BGB, auch wenn diese außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz / Niederlassung haben sollten.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn wir den Auftrag schriftlich, per Telefax oder E-Mail bestätigt haben.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, welche auch durch Telefax oder E-Mail erfolgen kann, zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (3) Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass unser Außendienst keine Verträge abschließen, keine abgeschlossenen Verträge ändern und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen kann.
- (4) Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen und Nebenabreden zu diesen und dem jeweiligen Vertrag können wirksam nur mit Zamek schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgeschlossen werden.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Preise Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe EXW (Incoterms 2010).
- (2) Haben sich die Parteien nicht auf einen individuellen Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
- (3) Unsere Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang bei dem Besteller zur Zahlung

fällig. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf (§ 286 Absatz (2) Nr. 1 BGB). Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können.

- (4) Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, sind wir, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte und eines weitergehenden Verzugsschadens, berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen.
- (5) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- (6) Wird für uns nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, so sind wir berechtigt, wenn uns der Besteller nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist angemessene Sicherheiten stellt, für noch ausstehende Teillieferungen Vorkasse zu verlangen oder von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch uns bleibt hiervon unberührt.

4. Lieferfristen und Termine, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Teillieferungen

- (1) Unsere Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass wir in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine verbindliche Lieferfrist oder einen verbindlichen Liefertermin zugesagt haben und uns der Besteller sämtliche zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt und vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, wenn nicht ein abweichender Fristbeginn vereinbart wurde.
- (2) Bei unvorhergesehenen und unvermeidbaren Leistungshindernissen, die von uns nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten), verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer solcher Hindernisse. Wird eine Lieferung durch vorgenannte Umstände endgültig unmöglich, ist das Ende der Unmöglichkeit nicht vorhersehbar oder dauert diese länger als zwei Monate, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Verzögern sich unsere Lieferungen, ist der Besteller, vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2), nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- (4) Teillieferungen sind uns aus begründetem Anlass erlaubt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (5) Bei Lieferung von Ware, die wir nicht selbst herstellen, ist vertragsgemäße und fristgerechte Selbstbelieferung vorbehalten.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die zu liefernde Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- (1) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs gehen

vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall im Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware an unserem Lager zur Verladung auf das Transportmittel des Transportunternehmens oder des Bestellers auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir die Kosten für den Transport übernehmen.

- (2) Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, steht die Bestimmung des Transportweges in unserem Ermessen. Der Versand erfolgt in diesem Fall in branchenüblicher, dem Stand der Technik entsprechender Verpackung.

6. Beschaffenheit, Sachmängelhaftung, Untersuchungspflicht

- (1) Die Ware weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Charakteristika der Ware (Beschaffenheitsvereinbarung).
- (2) Produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware zu verstehen; Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden von uns ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- (3) Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Ware setzen voraus, dass er die von uns gelieferten Waren entsprechend seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und offensichtliche andere Mängel überprüft und uns etwaige offensichtlichen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden. Unbeschadet hiervon sind offensichtliche Mängel, welche bereits bei Anlieferung erkennbar sind (zum Beispiel äußere Beschädigungen der Ware oder Mengendifferenzen), zusätzlich vom Besteller in den Lieferdokumenten (Frachtbrief / Lieferschein) des jeweiligen Spediteurs zu vermerken.
- (4) Eine Besichtigung und Prüfung der uns gemeldeten Mängel während der üblichen Geschäftszeiten des Bestellers behalten wir uns vor. Hierzu wird uns der Besteller die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.
- (5) Mängel werden wir durch für den Besteller kostenlose Ersatzlieferung beseitigen (Nacherfüllung). Weitergehende Rechte kann der Besteller nur im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung geltend machen.
- (6) Rechte des Bestellers wegen Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten (zum Beispiel aufgrund fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Verwendung oder durch Nichtbeachtung unserer Verarbeitungs-, Verwendungs- und Lagerhinweise).
- (7). Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder haben wir sie nach § 439 Abs. (3) BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die mangelhafte Lieferung steht dem Besteller nicht zu, wenn die gelieferte Ware trotz des Mangels nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder die Brauchbarkeit der Ware nur unerheblich beeinträchtigt ist. Für weitergehende

Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Nr. 7. Wählt der Besteller Schadensersatz, können wir verlangen, dass die Ware beim Besteller verbleibt, sofern ihm dies zumutbar ist, oder an uns herauszugeben ist.

- (8) Der Rückgriffsanspruch als Unternehmer beim Verbrauchsgüterkauf nach § 478 BGB steht dem Besteller nicht für Kulanzleistungen zu. Ein Rückgriffsanspruch steht dem Besteller ferner nicht für seine Leistungen und Aufwendungen an Abnehmer oder Dritte zu, soweit diese Leistungen und Aufwendungen auf einer Erklärung des Bestellers (zum Beispiel einem Garantieverprechen) oder einer Vereinbarung beruhen, durch die dem Abnehmer oder Dritten über die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels hinausgehende Rechte und Ansprüche gewährt werden.
- (9) Die Verjährungsfrist für Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung der Ware beim Besteller. Hiervon unberührt bleiben Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach § 437 Nr. 3 BGB und Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB sowie Ansprüche aus unserer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der etwaigen Übernahme einer Garantie, deren Verjährung sich jeweils ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

7. Haftung, Produkthaftung

- (1) Für sämtliche Schäden, die von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Für vorsätzlich verursachte Schäden haften wir unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden, die von unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden. Ebenso haften wir unbegrenzt für die schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Darüber hinaus haften wir für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) in Folge einfacher oder grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung sonstiger Pflichten, die von unseren Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung nach diesem Abs. (3) ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. (2) – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (4) Eine weitergehende Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Erlangt der Besteller Kenntnis von der Notwendigkeit eines Produktrückrufes, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Wird eine solche Anzeige schuldhaft unterlassen oder bringt der Besteller schuldhaft mangelhafte Ware in Kenntnis des Mangels in Verkehr, so hat uns der Besteller im Innenverhältnis von jeder Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere Endverbraucher, wegen der Mangelhaftigkeit der Ware freizustellen.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns an den Besteller gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen, vollständigen und (z. B. bei Wechseln oder Schecks) regressfreien Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ("Vorbehaltswaren") im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.
- (4) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen.
- (5) Der Besteller tritt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an seine Abnehmer zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller bleibt ermächtigt, die Forderungen gegenüber seinen Kundeneinzuziehen. Unsere Befugnis zur Einziehung der Forderungen bleibt hiervon unberührt. Wir werden diese Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir die Einzugsermächtigung des Bestellers widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die sicherungshalber abgetretenen Forderungen, deren Schuldner sowie weitere zur Forderungseinziehung erforderliche Angaben mitteilt, die diesbezüglichen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Forderungsabtretung an uns anzeigt und zur Zahlung ausschließlich an uns auffordert. (6) Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller uns sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- (8) Sobald der Wert aller Sicherheiten unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt, kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten verlangen, deren Auswahl in unserem Ermessen steht.
- (9) Gerät der Besteller uns gegenüber mit wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung, in Verzug oder tritt eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögenslage ein, sind wir nach Ausübung unseres gesetzlichen oder unseres gemäß Nr. 3 Abs. (6) bestehenden Rücktrittsrechts unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

In diesem Fall wird der Besteller uns oder unserem Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware verschaffen und diese herausgeben. Sofern und soweit sich die Vorbehaltsware bereits bei Abnehmern des Bestellers befindet, tritt der Besteller insoweit bestehende Herausgabeansprüche gegen seine Abnehmer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Nachfristsetzung und deren Entbehrlichkeit bleiben unberührt. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Herausgabe wird sind wir zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Ein nach Abzug aller offenen Verbindlichkeiten des Bestellers und der Verwertungskosten zugunsten des Bestellers verbleibender Verwertungserlös wird von uns an den Besteller ausgekehrt.

9. Aufrechnung, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.
- (2) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können jederzeit an mit Zamek verbundene Unternehmen oder Dritte übertragen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abtretung etwaiger Kaufpreisansprüche im Rahmen eines Factoring. Die Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Sprache

- (1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Auch Rechtsbeziehungen mit ausländischen Bestellern richten sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen ist der Standort unseres jeweiligen aktuellen Lagerstandorts in zur Zeit Düsseldorf oder Dresden.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand (Geschäftssitz) zu verklagen.
- (4) Sollten von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen zusätzlich zu der deutschen Fassung Übersetzungen in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, bleibt ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich und geht diese im Fall von Abweichungen gegenüber der Übersetzung vor.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.